# Tönisvorster Amtsblatt V 

mit offentlichen Bekann trmadungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtiditer Teil) und einem örtichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt"

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt" (Eintragungsfrist vom 02.02.2017-07.06.2017)
der Stadt Tönisvorst wird in der Zeit von
Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017
während der allgemeinen Öffnungszeiten

> Dienstag bis Donnerstag
> 8.00 - 12.30 Uhr und $14.00-16.00 \mathrm{Uhr}$
> Freitag $8.00-11.30 \mathrm{Uhr}$
im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 33b
für Eintragungsberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn

Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen, wer
in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst in Zimmer 33b eingelegt werden.
4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht,
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer
6.1 als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6.2 als Eintragungsberechtigter nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und
a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat
b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist
c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt
7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der der vorletzten Woche der Eintragungsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Tönisvorst Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Bürgerbüro schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Eintragungsberechtigte, die des Schreiben oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Tönisvorst, 10. Januar 2017
Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!"

Die Stadt Tönisvorst ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 DVO VIVBVEG verpflichtet, die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!" vor Beginn der Eintragungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

In der Stadt Tönisvorst werden die Eintragungslisten im
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Bürgerbüro
in der Zeit vom $\underline{02.02 .2017}$ bis 07.06.2017 ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

| montags und mittwochs: | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| :--- | :--- |
| donnerstags: | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| freitags: | 8.00 bis 11.30 Uhr |

Die amtliche Listenauslegung erfolgt zusätzlich an folgenden Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017

## jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr

Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Eintragungsrecht verloren hat. Der/die Eintragungsberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Tönisvorst, den 11.01.2017
Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Goßen

